

**Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt  
Tönisvorst (AGS)**

## Vorabläuterung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst

### Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften:

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen \*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Stadt bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten)

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

### Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

**A** → Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

**B1** → Diese Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.

**B2** → Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien

**DS** → Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen dualen Sammelsysteme zuzuführen.

**E** → Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

**P** → Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

**R/S** → Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

**S** → Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die Schadstoffsammeleinrichtungen der Stadt. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).

**T** → Alttextilien bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle

W → Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig). Eine Abgabe dieser Abfälle ist - soweit zulässig - auch am örtlichen Wertstoffhof möglich (teilweise kostenpflichtig).

# Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst (AGS)

## Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02. 2012 (BGBl. 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S.700), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGB I., S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Erstes G zur Änd. des UmweltstatistikG und anderer Gesetze vom 22.09.2021 (BGBl. I, S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V. m. § 3 LKrWG NRW)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).
  2. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
  3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
  4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)
  5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG), hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatrechtlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung)
  7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
  8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG)
  9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 18 dieser Satzung
  10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
  11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG)
  12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  14. Die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen über die Altkleidercontainer der gemeinsamen kommunalen Sammlung mit dem Kreis Viersen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem

(Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten auf dem Wertstoffhof der Stadt Tönisvorst, Erfassung von Altkleidern und Altschuhen über die Altkleidercontainer der gemeinsamen kommunalen Sammlung mit dem Kreis Viersen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Tönisvorst. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Tönisvorst für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

#### **§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom

Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne

zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken und besteht gleichfalls auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss-und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns

entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 9 nichts anderes bestimmt ist, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- a) 120 l
  - b) 240 l
  - c) 770 l
  - d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
  - e) 70 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)

zugelassen (System Graue Tonne).

- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), und d) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).

- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).

- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.
- (6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.
- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Für Abfälle, soweit es sich um Altkleider und Altschuhe handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer aufgestellt
- (10) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 9 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt.
- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

## **§ 12 Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke**

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft, verbrannt oder in solcher Menge

eingebraucht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.

- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.
- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlusspflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

### **§ 13 System Graue Tonne (Restabfall)**

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen

ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

#### **§ 14 System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)**

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1,2,4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.
- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

#### **§ 15 System Grüne Tonne (Papier und Pappe)**

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), und d) beschriebenen Sammelbehältern (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

## **§ 16 Abfallentsorgung für Hohlglas/Altkleider u. Altschuhe**

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas/Altkleider und Altschuhe handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bzw. Abs. 9 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte, wo sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas/Altkleidern und Altschuhen befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas/Altkleider und Altschuhe sind ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

## **§ 17 Schadstoffsammelstellen**

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

## **§ 18 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien**

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfanges auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter eingefüllt werden können. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter eingefüllt werden können. Elektro- und Elektronikaltgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.
- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig

beeinträchtigt wird. Bei Sperrmüll ist darüber hinaus darauf zu achten, dass dieser getrennt nach Altholz und übrigen sperrigen Abfällen zur Abfuhr bereitgestellt wird. Vor der Bereitstellung sollten evtl. vorhandene Spiegel und vorhandenes Flachglas entfernt werden.

- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der von der Stadt bekannt gemachten Sammelstelle zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben. Besitzer von Elektroaltgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

## **§ 19 Straßenpapierkörbe**

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

## **§ 20 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 21 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die

Entsorgungsgemeinschaft nutzt sowohl den grauen, braunen als auch den grünen Sammelbehälter gemeinschaftlich.

## **§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- u. Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit

dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf dem Wertstoffhof angenommen oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

## **§ 25 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

## **§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 27 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 28 Begriff des Einwohners**

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

## **§ 29 Wertstoffhof**

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, kompostierbaren Abfällen, Sperrmüll (Altholz und übrige sperrige Abfälle), Altpapier und Pappe sowie Elektrokleingeräte und Metallschrott

ist ein Wertstoffhof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Gerke, Lenenweg 39, 47918 Tönisvorst. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gemacht.

- (2) Abfälle, die von den Benutzungspflichtigen auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,
  - d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 und 4 Satz 2 dieser Satzung abstellt,
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2+3 und § 15 Abs. 1+4 dieser Satzung befüllt;
  - g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
  - h) Altglas/Altkleider und Altschuhe nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
  - i) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 4 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt, bereitstellt bzw. anmeldet;
  - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - k) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben nach § 19 Abs. 2 über die Straßenpapierkörbe entsorgt;
  - l) angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - m) den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
  - n) die beim Wertstoffhof abgelieferten Abfälle nach § 29 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß deklariert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 15.11.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023



Uwe Leuchtenberg  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Wertstoffhof der Kommune	oder Kleinanlieferstelle des Kreisamtes	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln									
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei									
02 01	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 01	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	B2/A							
02 01	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A						AW		
02 01	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	B2/A							
02 01	Abfälle a.n.g.	A								
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs									
02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 02	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 02	Abfälle a.n.g.	A								
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u.Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u.Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse									
02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 03	Abfälle a.n.g.	A								
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung									
02 05	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 05	Abfälle a.n.g.	A								
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren									
02 06	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A								
02 07	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A							
02 07	Abfälle a.n.g.	A								
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe									
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A					B2/A/W		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A					B2/A/W		
03 01	Abfälle a.n.g.	A								

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A					B2/A/W		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A								
03 03	Abfälle a.n.g.	A								
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie									
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie									
04 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A								
04 01	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A								
04 01	Abfälle a.n.g.	A								
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie									
04 02 08	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A								
04 02	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A								
04 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A								
04 02	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A								
04 02	Abfälle a.n.g.	A								
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen									
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern									
07 02	Kunststoffabfälle	A						A/W		
07 02	Abfälle a.n.g.	A								
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)									
07 03	Abfälle a.n.g.	A								
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika									
07 05	Abfälle a.n.g.	A								
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln									
07 06	Abfälle a.n.g.	A								
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben									

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der	Biotonne /	Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für	Altkleider, Alttextilien und Wertstoffhof der Kommune	oder Kleinanlieferstelle des Kreisamtes	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken											
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A				S						
08 01 16	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A				S						
08 01	Abfälle a.n.g.	A										
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben											
08 03 12	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A				S						
08 03 16	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A				S						
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)											
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A				S						
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie											
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie											
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A										
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A										
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen											
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen											
12 01	Kunststoffspäne und -drehspäne	A										
12 01	Abfälle a.n.g.	A										
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)											
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)											
15 01	Verpackungen aus Papier und Pappe				DS							
15 01	Verpackungen aus Kunststoff								DS		DS	
15 01	Verpackungen aus Holz								DS		DS	
15 01	Verpackungen aus Metall								DS		DS	
15 01	Verbundverpackungen								DS		DS	
15 01	gemischte Verpackungen								DS		DS	
15 01	Verpackungen aus Glas								DS	DS		
15 01	Verpackungen aus Textilien								DS		DS	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					S						

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Wertstoffhof der Kommune	oder Kleinanlieferstelle des Kreisamtes	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				S					
15 02	<b>Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung</b>									
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A								
16	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>									
16 01	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>									
16 01 03	Altreifen							W		
16 01 07*	Ölfilter				S					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S					
16 02	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S					
16 05	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
17	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>									
17 02	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>									
17 02 01	Holz	A						W		
17 02 03	Kunststoff	A						W		
17 03	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A								
17 04	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
17 04 07	gemischte Metalle							W		
17 09	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A						AW		
19 08	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
19 09	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
19 12	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>									
19 12 01	Papier und Pappe							W		
19 12 02	Eisenmetalle							W		
19 12 03	Nichteisenmetalle							W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A						AW		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A						AW		
19 12 08	Textilien	A						AW		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
20	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>									
20 01	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>									
20 01 01	Papier und Pappe			P				PW		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					

